



TV **Jahn** e.V.

Walsrode

Satzung

Präambel

Der Turnverein Jahn e.V. Walsrode ist ein Verein für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport. Als ein Verein mit Tradition stellt er sich der gesellschaftlichen Entwicklung. Sein vielseitiges Angebot umfasst sportliche und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten.

Träger des sportlichen Angebotes sind die Abteilungen des Vereins mit ihren Gruppen. Sie bieten die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung und zu sinnvoller Freizeitgestaltung. Der Verein leistet über das Bewegungsangebot hinaus sozialintegrative und gesellschaftspolitische Arbeit. Er bietet die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben und verantwortlich mit zu gestalten. Für den Verein ist es eine vorrangige Aufgabe, die Gesundheit und die Sportbegeisterung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung des demografischen Wandels zu fördern.

Zur Umsetzung seiner Ziele sucht er die Kooperation mit Elternhaus, Schule und Kirche, mit Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und mit allen Einrichtungen und Verbänden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Jahn e.V. Walsrode“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

(2) Der Verein wurde am 24.5.1904 gegründet und hat seinen Sitz in Walsrode. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und durch seine Abteilungen in den entsprechenden Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Durch das Vorhalten eines differenzierten, breitgefächerten Sportangebots sind sowohl Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- als auch Leistungssport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die jeweils von einem Abteilungsleiter geführt werden. Deren Stellvertreter führen in Abwesenheit die betreffende Abteilung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern (Näheres regelt eine Ehrenordnung)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie eine schriftliche Eintrittserklärung abgibt und der Vorstand die Mitgliedschaft beschließt. Für Kinder und Jugendliche ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Kommt das neu aufzunehmende Mitglied seiner ersten Zahlungsverpflichtung, bestehend aus festgesetzter Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag für den laufenden Beitragszeitraum nicht zum Fälligkeitstermin nach, kann der Vorstand den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme passiver Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Aufnahmesuchende das Recht, sein Begehren dem Ehrenrat zur Beschlussfassung vorzulegen, der endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss Beitragsbefreiung oder Ermäßigung erteilen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

(2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Beitragsschulden dürfen nicht mit Gegenforderungen verrechnet werden.

§ 8 Ausschließungsgründe

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abfassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied wird des Weiteren ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als einem Quartal im Rückstand ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen besonders im Sinne des § 2 verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet (Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung).

(4) Die Freistellung oder Minderung der Beitragszahlung von Mitgliedern wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

(5) Sämtliche Mitglieder sind nach den geltenden Bestimmungen für Vereinsversicherungen durch den Verein versichert.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat
- der Vorstand
- die Abteilungen

§ 11 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Ressortleiter Finanzen

und bei Bedarf weiteren Ressortleitern.

Weitere Mitglieder im Vorstand sind maximal zwei Vertreter der Abteilungsleiter, die aus der Abteilungsleiterversammlung gewählt werden.

(3) Die Aufgabenverteilung erfolgt vorstandsintern (Näheres regelt die Geschäftsordnung).

(4) Der 1. Vorsitzende und in Vertretung der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig Vorgesetzter im Sinne der arbeitsrechtlichen Vorschriften der gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer. Alle Entscheidungen werden in Eigenverantwortung getroffen.

§ 12 Pflichten und Rechte des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(2) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen oder nebenamtlichen Geschäftsführer berufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter. Besteht mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis, so darf dieses sein Amt nur dann niederlegen, wenn es sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der Verein zu vertreten hat, so ist der Vorstand nicht genötigt, zugleich das Anstellungsverhältnis fristlos zu kündigen.

(3) Zusatz- und Kursbeiträge sowie Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Abteilungsleiter regelmäßig auf Abteilungsleiterversammlungen über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen im Verein zu informieren. (Näheres regelt die Geschäftsordnung)

§ 13 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet sämtliche Vorstands- und Mitgliederversammlungen, hat die Aufsicht über die Geschäftsführung, über die Tätigkeit des übrigen Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat und den Rechnungsprüfern.

§ 14 Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Abwesenheit. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht auf die Zeit der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden begrenzt.

§ 15 Wahl der Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt werden in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Ressortleiter Finanzen; in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und bei Bedarf weitere Ressortleiter. Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Das gilt nicht für die aus dem Kreis der Abteilungsleiter zu wählenden max. zwei Vorstandsmitglieder. Deren Wahl und Amtszeit ergibt sich aus § 16 der Satzung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

§ 16 Die Abteilungen

(1) Die Abteilungen sind selbstständig für die organisatorische und sportliche Gestaltung ihrer Aktivitäten zuständig, sofern sie sich innerhalb der Vereinssatzung, dem vorgegebenen Finanzrahmen (Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung) und den Vorstandsentscheidungen bzw. Beschlüssen der Jahreshauptversammlung (JHV) bewegen.

Sie wählen mindestens alle zwei Jahre ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die über 16 Jahre alt sind.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die JHV. (Näheres regelt die Abteilungsordnung)

(2) Die Abteilungsleiter wählen aus ihrem Kreis bis zu 2 Mitglieder für den Vereinsvorstand. Stimmberechtigt sind die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Abteilungsvertreter im Vorstand bedürfen der Bestätigung durch die JHV.

(3) Die Beschlüsse der Abteilungs- bzw. Abteilungsleiterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (Näheres regelt eine Abteilungsordnung).

§ 17 Mitgliederversammlung

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung und der Vereinshomepage zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es beantragen. Bei außergewöhnlichen Anlässen kann auch vom 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung von Fristen einberufen werden.

(4) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich niedergelegt.

(5) Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Erforderlich ist die 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- das Festlegen von Richtlinien, gemäß § 2, der Arbeit des Vereins;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der gemäß § 16 Nr. 2 gewählten Vorstandsmitglieder;
- die Bestätigung der Abteilungsleiter und der zwei gewählten Abteilungsleiter für den Vorstand;
- die Wahl der fünf Mitglieder des Ehrenrates;
- die Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 19 Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Versammlung führt der 1.Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes.

§ 20 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung setzt der Vorstand fest.

Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 21 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus 5 Personen zusammen, von denen jede über 30 Jahre alt sein muss und keine ein Amt im Verein bekleiden noch im Dienstvertrag zum Verein stehen darf. Der Ehrenrat wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Beschlüsse des Ehrenrats erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat beschließt auf Vorschlag der Mitglieder über Auszeichnungen, die an die Mitglieder zu vergeben sind.

(2) Der Ehrenrat entscheidet über alle Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, insbesondere über Eintritt §7 und Ausschluss § 8. Er kann von allen Mitgliedern angerufen werden und darf nach Anhörung des Vorstandes folgende Entscheidungen treffen:

- Verwarnung
- Verweis
- Schadenersatz
- Ausschluss aus dem Verein.

Seine Entscheidung ist endgültig. Weiter steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 23 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ressortleiters Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 24 Entschädigung für Ehrenamtliche

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 25 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbereich entstehende Unfälle und Sachverluste außer für Schäden, die durch entsprechende Versicherungen gemäß § 9 Nr. 5 gedeckt sind.

§ 26 Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, wie z. B. Abteilungsordnung, Finanz- und Beitragsordnung usw. Die Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen und sind von der Abteilungsleiterversammlung zu bestätigen.

§ 27 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walsrode, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2017 beschlossen. Das Inkrafttreten erfolgt mit Eintrag ins Vereinsregister und setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, schon vorher nach der neuen Satzung zu verfahren.